

Kirchgemeindeordnung

der Reformierten Kirchgemeinde Küssnacht

August 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Die Kirchgemeinde

Rechtsstellung und Zweck	Art. 1
Autonomie und Aufgaben	Art. 2
Mitgliedschaft	Art. 3
Organe	Art. 4
Stimm- und Wahlrecht	Art. 5
Urnenwahlen	Art. 6
Urnenabstimmungen	Art. 7
Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde	Art. 8
Schweigepflicht	Art. 9

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Einberufung und Leitung	Art. 10
Allgemeine Befugnisse	Art. 11
Finanzbefugnisse	Art. 12
Initiativ- und Anfragerecht	Art. 13
Freie Versammlungen	Art. 14

III. Die Kirchenpflege

Auftrag	Art. 15
Zusammensetzung und Konstituierung	Art. 16
Zeichnungsberechtigung	Art. 17
Allgemeine Befugnisse	Art. 18
Finanzbefugnisse	Art. 19
Kommissionen und Arbeitsgruppen	Art. 20

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Konstituierung	Art. 21
Aufgaben und Arbeitsweise	Art. 22

V. Anstellungsverhältnisse

Kirchgemeindeangestellte	Art. 23
--------------------------	---------

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 24
---------------	---------

Präambel

Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund des Alten und des Neuen Testaments verkündigt, gehört und gelebt wird. Die Kirchgemeinde als Teil der Landeskirche bekennt sich zu Jesus Christus und seinem Evangelium. Sie weiss sich verpflichtet, ihre Lehre und Ordnung an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes immer wieder zu prüfen und sich von daher im Glauben, in der Hoffnung in der Liebe stets zu erneuern.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die Reformierte Kirchgemeinde Küsnacht ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht sowie durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die Reformierte Kirchgemeinde Küsnacht umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Küsnacht, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist eingeladen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken und die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der Reformierten Kirchgemeinde Küsnacht sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 2'000'000.— übersteigen,
- b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von Fr. 500'000.— übersteigen,
- c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- f. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Absatz 1 lit. a-e der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 9: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen gemäss Absatz 1 für die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 10: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 18 f. GG).

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder allenfalls von einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 11: Befugnisse im Allgemeinen

Der Kirchgemeindeversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements für Behördenmitglieder (Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission),
- c. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- f. Neuwahl von Pfarrerin oder Pfarrer,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 12: Finanzbefugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Finanzbefugnisse zu:

- a. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- b. Abnahme der Jahresrechnung,
- c. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle in der laufenden Rechnung, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.— übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- d. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.— übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- e. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite in der Investitionsrechnung, sofern sie den Betrag im Einzelfall von Fr. 200'000.— übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- f. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 500'000.— im Einzelfall übersteigen,
- g. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Initiativ- und Anfragerecht

Das Initiativ- und Anfragerecht der Stimmberechtigten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes (§§ 146 ff. GPR und 17 ff. GG).

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber der Kirchgemeinde oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller durch die Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und die Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung, insbesondere der Festsetzung der Miettarife sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
- e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Kompetenzen (inkl. Finanzkompetenzen) sowie Zuständigkeiten innerhalb der Kirchenpflege, des Pfarrkonvents, des Gemeindekonvents sowie der Kommissionen und Arbeitsgruppen, und zwischen diesen Gremien,
- f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- g. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- h. Erlass von Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften,

- i. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- j. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Lehr- und Praktikumsstellen,
- k. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- l. Pflege der Beziehungen gegen aussen,
- m. Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes,
- n. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz:

- a. In der Erfolgsrechnung über:
 - Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie besonderer Ausgabenbeschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Urnenabstimmung oder Kirchgemeindeversammlung),
 - Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000.—, insgesamt höchstens Fr. 100'000.— pro Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 50'000.—, insgesamt höchstens Fr. 50'000.— pro Jahr, nicht übersteigen,
- b. In der Investitionsrechnung über Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 200'000.— insgesamt höchstens bis Fr. 300'000.— pro Jahr,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 500'000.— im Einzelfall nicht übersteigen, insgesamt höchstens Fr. 500'000.— pro Jahr,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese Fr. 200'000.— im Einzelfall nicht übersteigt, insgesamt höchstens Fr. 300'000.— pro Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, sofern diese im Betrag von Fr. 50'000.— nicht übersteigen, insgesamt höchstens Fr. 300'000.— pro Jahr,
- g. über die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege oder bis zur Beendigung des Auftrages.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Die Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission setzen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle ein. Bei Uneinigkeit entscheidet die Bezirkskirchenpflege.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Anstellungsverhältnisse

Artikel 23: Kirchgemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchgemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung.

Personalreglement und Entschädigungsreglement regeln die Entlohnung und die weiteren Rechte und Pflichten der Kirchgemeindeangestellten.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 24: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 7. Dezember 1997 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der a.o. Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 9. Mai 2011 und geändert am 31. August 2020.



Max Heberlein
Präsident Kirchenpflege



Andrea Bosshard
Kirchgemeindeschreiberin

Änderungen vom 31. August 2020 von Artikel 6, 7, 10, 11, 13, 17, 18, 19, 22, 23, 24 vom Kirchenrat am...28.10.2020 mit Beschluss Nr. KR 2020-451 genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber

